

Art. 1 § 2 AnsterfKEG

AnsterfKEG - Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen, Erzieher

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

Der Ausführungsgesetzgebung steht es frei, über die im § 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse – vor allem für Leiter – vorzuschreiben.

In Kraft seit 04.12.1968 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at